

# RS OGH 2006/3/16 2Ob303/04d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2006

## Norm

BEinstG §7

## Rechtssatz

Aus dieser Bestimmung folgt, dass einem Behinderten, der auf Grund seiner Behinderung nicht die gleiche Arbeitsleistung erbringen kann wie ein gesunder Dienstnehmer, deshalb nicht weniger Entgelt gezahlt werden darf. Dies gilt auch dann, wenn während des Beschäftigungsverhältnisses im Gesundheitszustand des Behinderten eine Verschlechterung eintritt (Diskriminierungsverbot). Die Bestimmung gilt nicht nur für die kollektivvertraglich oder gesetzlich festgestellten Mindestgrundlöhne und -gehälter, sondern auch für die tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 303/04d  
Entscheidungstext OGH 16.03.2006 2 Ob 303/04d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120617

## Dokumentnummer

JJR\_20060316\_OGH0002\_0020OB00303\_04D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)